

ANTRAG NUMMER 1  
DES JUGENDSEGELAUSSCHUSSES  
AUF ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES

Hiermit wird beantragt § 5 Ziffern IV, IX und X der Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes wie folgt neu zu fassen:

- IV Delegierte des zu vertretenden Verbandsvereins sind der satzungsgemäße Jugendvertreter (Jugendleiter), ein Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendseglertreffens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf und ein weiterer Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendseglertreffens das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Die Delegierten haben sich schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.
- IX Jeder Verbandsverein erhält eine Grundstimme für den Jugendleiter und zwei weitere Grundstimmen für die Jugendsprecher. Die Grundstimmen für die Jugendsprecher sind an die Anwesenheit der Jugendsprecher des Verbandsvereins gebunden. Der Verbandsverein erhält je eine Zusatzstimme, wenn die Anzahl seiner Mitglieder im Sinne des § 3 dieser Ordnung 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Die Gesamtstimmenzahl je Verbandsverein ohne Grundstimmen darf jedoch neun nicht übersteigen.
- X Stimmrechtsübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig, wobei jedoch die Grundstimmen für die Jugendsprecher nicht übertragbar sind. Jeder Verbandsverein kann jedoch nicht mehr als vier weitere Verbandsvereine vertreten.

Begründung:

Die Änderungen dienen dazu der Jugend der Verbandsvereine ein höheres Gewicht zu verleihen, indem zukünftig zwei Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen eine eigene Stimme erhalten, wobei eine Stimme den Vertretern/Vertreterinnen im Jugendalter (U 19) vorbehalten ist und die zweite Stimme auch von einem Vertreter der Gruppe der jungen Volljährigen ausgeübt werden kann.

In Absatz 4 IV erfolgt eine Klarstellung, dass „Jugendleiter“ der satzungsgemäße Jugendvertreter des Verbandsvereins ist, unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung.